

# Umsetzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 in die Regionalen Raumordnungsprogramme

Kurzleitfaden für die Stellungnahme

Stand: 30.07.2024

## Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
1.1	Hintergrund: Änderung des LROP .....	1
1.2	Ziele und Aufbau des Leitfadens .....	1
2	Basiswissen Raumordnung.....	2
2.1	Raumordnungspläne in Niedersachsen.....	2
2.1.1	Das Landesraumordnungsprogramm.....	2
2.1.2	Die Regionalen Raumordnungsprogramme .....	3
2.1.3	Exkurs: Wie lese ich das LROP und Rechtsnormen?.....	3
2.2	Wichtige Begriffe.....	5
2.2.1	Erfordernisse der Raumordnung.....	5
2.2.2	Gebietskategorien .....	7
2.2.3	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen .....	8
2.3	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	8
3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnahme zur Anpassung des RROP .....	9
3.1	Wichtige Prüfpunkte .....	9
3.2	Tipps .....	10
4	Checkliste Umsetzungsaufträge aus dem LROP .....	10

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Hintergrund: Änderung des LROP

Das niedersächsische Landesraumordnungsprogramm (LROP) trifft verbindliche Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen und der Entwicklung des Raums. Es dient dazu, widerstreitende soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Interessen, die sich auf den Raum auswirken oder ihn in Anspruch nehmen, aufeinander abzustimmen.

Nach der letzten Änderung wurde das ursprünglich aus dem Jahr 1994 stammende LROP 2017 neu bekannt gemacht. Die Fassung der Neubekanntmachung enthält nun alle seither vorgenommenen Änderungen. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, in den Jahren 2008 und 2017 insgesamt neu bekannt gemacht und zuletzt 2022 geändert. Die aktuelle Fassung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) ergibt sich demnach aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022 im Vergleich. Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 25.07.2023 beschlossen, das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) fortzuschreiben. Das Verfahren wurde mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Niedersächsischen Ministerialblatt am 02.08.2023 (Nr. 28/2023 S. 558) eingeleitet. Die allgemeinen Planungsabsichten legen dar, welche Teile des LROP voraussichtlich geändert oder ergänzt werden sollen. Sie finden in den allgemeinen Planungsabsichten auch Hinweise zu dem weiteren Fortgang des Verfahrens. Bis zum 13.09.2023 konnten öffentliche Stellen, Verbände und Vereinigungen sowie die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen zu den allgemeinen Planungsabsichten abgeben.

Die aktuelle Version des LROP (2022) kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.ml.niedersachsen.de/lrop/neubekanntmachung-der-lrop-verordnung-2017-158596.html>

Im LROP finden sich zahlreiche Aufträge, was auf regionaler Ebene, d.h. in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) der Landkreise, näher festzulegen ist. Um dem nachzukommen, müssen nun auch die RROP geändert werden.

## 1.2 Ziele und Aufbau des Leitfadens

Ziel dieses Leitfadens ist es, eine Hilfestellung bei Stellungnahmen zur Änderung eines RROP, das an das geänderte LROP angepasst werden soll, zu bieten. Deshalb deckt der Leitfaden nicht alle Aspekte ab, die bei der Aufstellung oder Änderung eines RROP ganz generell zu beachten sind, sondern konzentriert sich insbesondere auf Anpassungserfordernisse, die sich aus dem LROP ergeben. Hinweise auf Aspekte, die in der Stellungnahme unbedingt berücksichtigt werden sollten, sind natürlich trotzdem enthalten.

Zum besseren Verständnis der Thematik umfasst der Leitfaden auch ein Kapitel „Basiswissen Raumordnung“, in dem Inhalte und Aufbau von Raumordnungsprogrammen, wichtige Begriffe und die Umweltprüfung für Raumordnungsprogramme erläutert werden. In diesem Kapitel wird in einem kurzen Exkurs außerdem erklärt, wie das LROP und Rechtsnormen gelesen werden. Das Kapitel „Die Stellungnahme zum RROP“ enthält einige generelle Hinweise zum Verfassen der Stellungnahme zu einem RROP und soll helfen, in der Stellungnahme an wichtige Punkte zu denken. Schließlich dient die Checkliste in Kapitel 4 dazu, zu prüfen, ob die Aufträge aus dem LROP möglichst verträglich für den Umwelt- und Naturschutz im RROP umgesetzt werden. Dabei konzentriert sich die Checkliste

auf solche Aufträge des LROP, die sich entweder direkt oder indirekt auf den Umwelt- und Naturschutz auswirken oder diesen direkt betreffen. Aufgenommen wurden nur solche Aufträge, die für mehrere Landkreise von Bedeutung sind.

Aufträge, die nur an einen einzigen bzw. einzelne Landkreise gerichtet sind, wurden nicht aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, das LROP mit Hilfe der Suchfunktion des PDF-Readers noch einmal auf den eigenen Landkreis zu durchsuchen.

Bei der Erarbeitung der Stellungnahme ist es nicht verkehrt, das LROP griffbereit zu haben, da in der Checkliste in Kapitel 4 hin und wieder auf bestimmte Abschnitte des LROP verwiesen wird, die aus Platzgründen nicht vollständig in die Checkliste übernommen wurden.

Die Gliederung der Checkliste in Kapitel 4 entspricht der des LROP. In der Checkliste sind für jede enthaltene Aussage des LROP Fragen formuliert, die helfen sollen, die Umsetzung in die RROP zu beurteilen. Da für jeden Punkt eigene Fragen formuliert sind, kann die Bearbeitung der einzelnen Punkte anhand der Checkliste auch zwischen mehreren Bearbeiterinnen und Bearbeitern aufgeteilt werden.

Hinweis für Eilige und Bearbeiterinnen und Bearbeiter mit Vorkenntnissen: Sie können natürlich auch gleich zu der Checkliste springen.

## 2 Basiswissen Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung ist es gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen. Leitvorstellung soll dabei eine nachhaltige Raumentwicklung sein, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, § 1 Abs. 2 ROG.

Um dies zu erreichen, müssen in der Raumordnung alle Lebensbereiche und Funktionen berücksichtigt werden, die Raum in Anspruch nehmen und/oder sich auf den Raum auswirken. Dazu zählen z.B. Infrastruktur, Siedlung, Gewerbe, aber auch Tourismus oder Natur und Umwelt. Um all dies miteinander in Einklang zu bringen, werden für die verschiedenen Funktionen in einem Abwägungsprozess Flächen bestimmt bzw. Flächen für bestimmte Nutzungen ausgeschlossen. Instrument hierfür sind Raumordnungspläne, in denen nach § 7 Abs. 1 S. 1 ROG für einen bestimmten Planungsraum und einen mittelfristigen Zeitraum Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Nutzung und Funktion des Raumes festgelegt werden.

### 2.1 Raumordnungspläne in Niedersachsen

#### 2.1.1 Das Landesraumordnungsprogramm

In Niedersachsen wird der Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet als Landesraumordnungsprogramm (LROP) bezeichnet, § 1 Abs. 2 Nr. 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG), und als Verordnung erlassen, § 4 Abs. 2 S. 1 NROG. Das LROP besteht aus einer beschreibenden Darstellung mit den zugehörigen zeichnerischen und textlichen Anhängen sowie aus einer zeichnerischen Darstellung. Im beschreibenden Teil werden in Textform die Grundsätze und Ziele der Raumordnung formuliert. In der zeichnerischen Darstellung werden für die gesamte Landesfläche verschiedene Darstellungen getroffen. So werden beispielsweise Vorranggebiete für den Biotopverbund oder für Autobahnen festgelegt. Anlage 2 LROP umfasst die zeichnerische Darstellung.

### 2.1.2 Die Regionalen Raumordnungsprogramme

Die Raumordnungspläne für einen Teilraum des Landes werden in Niedersachsen als Regionale Raumordnungsprogramme (RROP) bezeichnet, § 1 Abs. 2 Nr. 4 NROG, und sind von den Landkreisen als Träger der Regionalplanung aufzustellen. Sie werden als Satzung erlassen, § 5 Abs. 5 S. 1 NROG. Achtung: Kreisfreie Städte können gemäß § 5 Abs. 2 NROG von der Aufstellung eines RROP absehen.

§ 5 Abs. 3 NROG formuliert die Inhalte, die im RROP umgesetzt werden müssen. Dort heißt es

*Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen.*

Primäre Aufgabe der RROP ist es also, das zu regeln, was im LROP bewusst auf die Ebene der Landkreise verlagert wird. Darüber hinaus kann ein RROP weitere Regelungen treffen, diese dürfen höherrangigen Regelungen, d.h. dem LROP und gesetzlichen Regelungen, jedoch nicht widersprechen. Sowohl im Raumordnungsgesetz des Bundes, hier in § 2 Abs. 2, als auch im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz, hier in § 2, sind Grundsätze der Raumordnung formuliert, die zu beachten sind. Darüber hinaus heißt es in § 5 Abs. 3 S. 3 NROG

*Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.*

Aus diesem Grund müssen nun die RROP aller Landkreise an die 2017 erfolgte Änderung des LROP angepasst werden.

### 2.1.3 Exkurs: Wie lese ich das LROP und Rechtsnormen?

#### **Das LROP lesen:**

Um auch Einsteigerinnen und Einsteigern die Arbeit mit diesem Kurzleitfaden, dem LROP und den Raumordnungsgesetzen zu ermöglichen, soll im Folgenden kurz erklärt werden, wie das LROP und Rechtsnormen gelesen werden.

Der beschreibende Teil des LROP formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind fett gedruckt, während Grundsätze normal gedruckt sind. Der beschreibende Teil besteht aus vier Abschnitten, die sich aus mehreren Ebenen von Unterabschnitten zusammensetzen. Die einzelnen Unterabschnitte gliedern sich wiederum in mehrere Ziffern auf. Die Ziffern bestehen jeweils aus mehreren Sätzen. Ein Beispiel: Abschnitt 4.1.1, Ziffer 02, Satz 2 lässt sich im LROP wie in der roten Markierung unten dargestellt erkennen.

<p><b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale</b></p> <p><b>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</b></p> <p><b>4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik</b></p> <p>01 <sup>1</sup> <b>Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.</b></p> <p><sup>2</sup> Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.</p> <p>02 <sup>1</sup> <b>Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren.</b> <sup>2</sup> Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.</p>
---

Abbildung 1: Den beschreibenden Teil des LROP richtig lesen

Die als Gliederungspunkte dargestellten Zahlen bezeichnen die Abschnitte, die den Absätzen links vorangestellten Zahlen die Ziffern und die kleinen, hochgestellten, den einzelnen Sätzen vorangestellten Zahlen die Satznummerierungen.

Die zeichnerische Darstellung des LROP verfügt über eine Legende, aus der alle nötigen Erklärungen entnommen werden können.

#### Rechtsnormen lesen:

Bei der Beschäftigung mit Raumordnungsplänen und auch mit diesem Kurzleitfaden werden Sie immer wieder auf die Angabe von Rechtsquellen, beispielsweise auf Quellen aus Gesetzestexten wie dem Raumordnungsgesetz und dem Niedersächsischen Raumordnungsgesetz, stoßen.

Damit alle Leserinnen und Leser diese Verweise richtig verstehen, wird hier kurz erläutert, wie Rechtsnormen gelesen und zitiert werden. Dabei wird nicht auf alle, sondern nur auf die am häufigsten anzutreffenden Untergliederungsebenen eingegangen.

Die meisten Rechtsnormen untergliedern sich in Paragraphen, Absätze und Sätze sowie zum Teil Nummern und ggf. Buchstaben. Es kann jedoch auch Normen geben, bei denen die Paragraphen nur in Sätze untergliedert sind. Juristinnen und Juristen geben Fundstellen in Rechtsnormen immer so genau wie möglich an. Beim Zitieren wird Absatz meist mit „Abs.“ abgekürzt, Satz mit „S.“, Nummer mit „Nr.“ und Buchstabe mit „lit.“ (littera: lateinisch für Buchstabe) oder seltener mit „Buchst.“.

Beispielsweise bezeichnet § 5 Abs. 3 S. 3 NROG den unten im Gesetzestext blau markierten Satz.

**§ 5**  
**Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme**

(1) <sup>1</sup> Die Träger der Regionalplanung haben für ihren jeweiligen Planungsraum ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. <sup>2</sup> Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG können die Träger der Regionalplanung Festlegungen nicht in sachlichen und nicht in räumlichen Teilprogrammen treffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG können kreisfreie Städte von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms absehen.

(3) <sup>1</sup> Im Regionalen Raumordnungsprogramm sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. <sup>2</sup> Es können weitere Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen. <sup>3</sup> Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen.

Abbildung 2: Beispiel für ein Zitat aus dem NROG

Bei Rechtsnormen bezeichnet die in Klammern einem Absatz vorangestellte Zahl den Absatz. Die den einzelnen Sätzen vorangestellten, kleinen, hochgestellten Zahlen bezeichnen den Satz. Aber Achtung: Manchmal besteht ein Absatz aus mehreren Sätzen, diese sind aber nicht durch hochgestellte Zahlen nummeriert. Dies ist z.B. bei dem Beispiel in Abbildung 3 der Fall. In diesem Fall muss man selbst anhand der Punkte, die jeweils das Satzende markieren, durchzählen, um einen Satz korrekt angeben zu können.

Sind weitere Untergliederungen nötig, z.B. bei Aufzählungen, kommen Nummern und ggf. Buchstaben hinzu. Beispielsweise bezeichnet § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit. d ROG die unten gelb markierte Vorschrift. Aus Platzgründen wurde der § 13 mit den Absätzen 1-4 hier nicht mit abgedruckt.

(5) Die Raumordnungspläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu

1. der anzustrebenden Siedlungsstruktur; hierzu können gehören

- a) Raumkategorien,
- b) Zentrale Orte,
- c) besondere Gemeindefunktionen wie Entwicklungsschwerpunkte und Entlastungsorte,
- d) Siedlungsentwicklungen,
- e) Achsen;

Abbildung 3: Beispiel für ein Zitat aus dem ROG

## 2.2 Wichtige Begriffe

Im Zusammenhang mit Raumordnungsprogrammen<sup>1</sup> gibt es zentrale Begriffe, die immer wieder Verwendung finden. Sinnvoll ist es, die Unterschiede zwischen den folgenden Begriffen zu kennen.

### 2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung bilden einen Überbegriff für die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Diese drei Kategorien unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bindungswirkung. Während Ziele der Raumordnung strikt zu beachten sind, unterliegen Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nur einer Berücksichtigungspflicht, d.h. sie können im Rahmen nachfolgender Entscheidungen abgewogen werden.

Zielfestlegungen in Raumordnungsprogrammen sind Ergebnis einer abschließenden Abwägung des Planungsträgers und können auf nachfolgenden Planungsebenen nicht erneut abgewogen werden.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Im ROG wird der Begriff „Raumordnungspläne“ verwendet. Da diese Pläne in Niedersachsen als Programme bezeichnet werden, wird im Folgenden der Begriff „Raumordnungsprogramme“ verwendet.

D.h. die Ziele des LROP können auf Ebene des RROP nicht mehr abgewogen werden. Da aus Gründen des Maßstabs Ziele der Raumordnung im LROP räumlich weniger präzise dargestellt werden können als im RROP, sollte bei den Zieldarstellungen im RROP eine Konkretisierung erfolgen.

Die gesetzlich in § 2 Abs. 2 ROG und in § 2 NROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind vergleichsweise abstrakt formuliert. Deshalb müssen sie, soweit dies erforderlich ist, durch Festlegungen, also durch Ziele und Grundsätze, in den Raumordnungsplänen konkretisiert werden, § 2 Abs. 1 ROG. Auch bei der Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung in Raumordnungsprogrammen muss eine Abwägung der gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Belange erfolgen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Anders als bei der Festlegung von Zielen ist bei Grundsätzen nur eine allgemeine Abwägung erforderlich, die zwar widersprüchlich gegenüberstehende Belange miteinander in Einklang bringt, aber noch keine abschließende Gewichtung aller Belange vornimmt. Abbildung 4 zeigt die Unterschiede zwischen den Erfordernissen der Raumordnung auf.

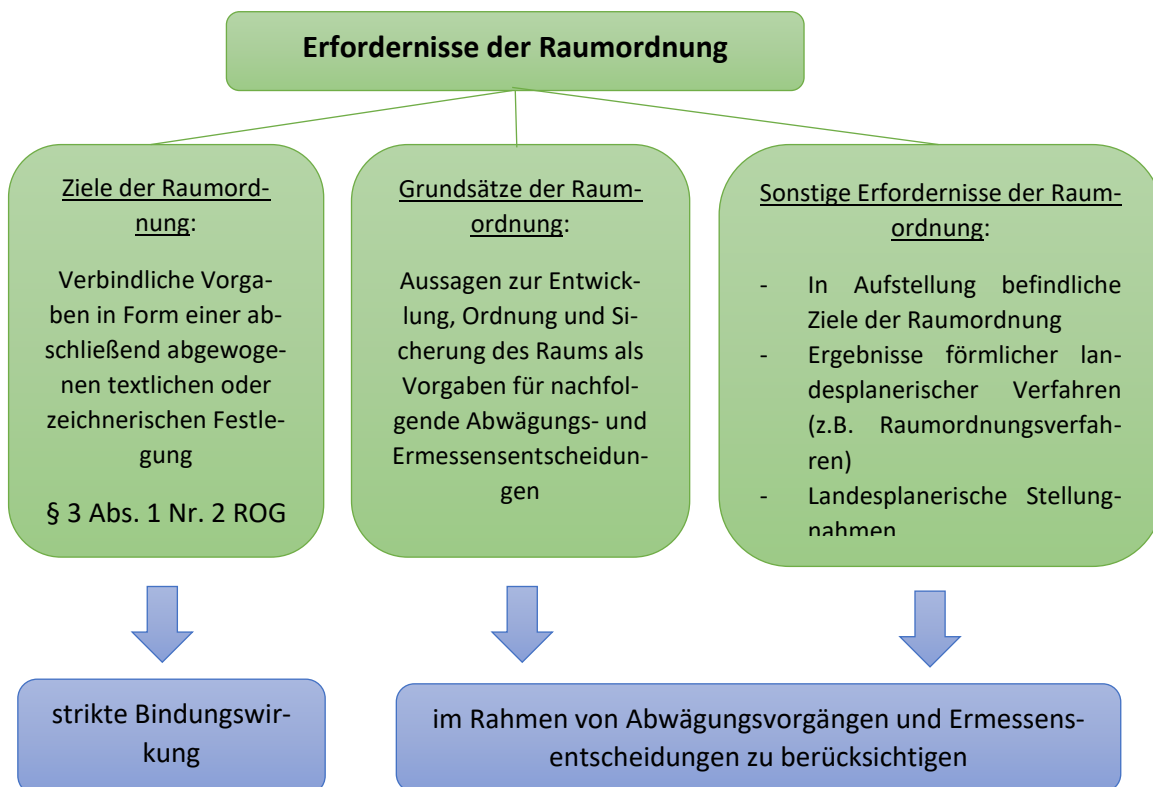


Abbildung 4: Erfordernisse der Raumordnung und ihre Bindungswirkung

Für die Änderung der RROP sind insbesondere Ziele und Grundsätze der Raumordnung von Bedeutung. § 7 Abs. 1 S. 4 ROG gibt vor, dass Ziele und Grundsätze der Raumordnung in einem Raumordnungsprogramm als solche zu kennzeichnen sind. In Niedersachsen erfolgt die Kennzeichnung von Zielen im textlichen Teil sowohl im LROP als auch in den RROP mittels **Fettdruck** des entsprechenden Textes. Die Grundsätze der Raumordnung werden in Normaldruck dargestellt.

<sup>4</sup> Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.  
<sup>5</sup> Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.

Abbildung 5: Kennzeichnung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im textlichen Teil des LROP



In den zeichnerischen Darstellungen sind Ziele und Grundsätze nicht auf den ersten Blick voneinander zu unterscheiden. Ob es sich bei bestimmten Darstellungen um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt, hängt in der Regel von der gewählten Gebietskategorie ab. Dazu unten mehr.

Achtung: Ob es sich bei einer Aussage im LROP oder RROP tatsächlich um ein Ziel handelt, kann nicht allein durch die Kennzeichnung als Ziel oder Grundsatz vorgegeben werden. Entscheidend ist, ob eine Planaussage die Voraussetzungen für ein Ziel tatsächlich erfüllt. Damit eine Zielqualität gegeben ist, muss eine abschließende Abwägung der im konkreten Fall gegenüberstehenden privaten und öffentlichen Belange stattgefunden haben. Ist dies nicht erfolgt, kann eine Festlegung nicht die rechtsverbindliche Wirkung entfalten, die einem Ziel der Raumordnung zukommt.<sup>2</sup>

### 2.2.2 Gebietskategorien

In den Raumordnungsplänen können verschiedene Gebietskategorien festgelegt werden. Dies sind Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete, Eignungsgebiete und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Darüber hinaus können weitere Gebietskategorien vorgesehen werden. Dem kommt aber in der Praxis kaum Bedeutung zu.

Zum Verständnis des LROP und der RROP ist es wichtig, die vorgenannten Gebietskategorien hinsichtlich ihrer Wirkung nach innen und nach außen zu unterscheiden. Auch bestehen Unterschiede hinsichtlich der Rechtsnatur der Gebietskategorien.

Table 1: Gebietsfestlegungen nach § 7 Abs. 3 ROG

	<b>Vorranggebiete</b> § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG	<b>Vorbehaltsgebiete</b> § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG	<b>Eignungsgebiete</b> § 7 Abs. 3 Nr. 3 S. 2 ROG	<b>Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten</b> § 7 Abs. 3 S. 3 ROG
<b>Wirkung nach innen</b>	Schließen andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind	Misst bestimmten raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen/Nutzungen ein besonderes Gewicht bei	Eignung für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen	Vorrangwirkung für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung
<b>Wirkung nach außen</b>	Keine Ausschlusswirkung	Keine Ausschlusswirkung	Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum	Ausschlusswirkung im übrigen Planungsraum
<b>Rechtsnatur</b>	Ziel der Raumordnung	Grundsatz der Raumordnung	Ziel der Raumordnung	Ziel der Raumordnung

#### Beispiel Flächen für die Windenergienutzung:

Werden Flächen für die Windenergienutzung nur als Vorranggebiete festgelegt, hat die Windenergie in diesen Gebieten zwar Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Windparks sind dann aber im übrigen Raum nicht ausgeschlossen. Dies wäre der Fall, wenn Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden.

<sup>2</sup> Hinweis: Ob eine abschließende Abwägung stattgefunden hat, ist nicht auf den ersten Blick erkennbar und muss ggf. gerichtlich geklärt werden.

### 2.2.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Im Zusammenhang mit den Gebietskategorien findet der Begriff der raumbedeutsamen Nutzung bzw. Maßnahme immer wieder Verwendung. In § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG werden raumbedeutsame Planung und Maßnahmen definiert als

*Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel*

Ob eine Planung raumbedeutsam ist, hängt u.a. von ihren Dimensionen und ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung ab und muss im Einzelfall beurteilt werden.

## 2.3 Umweltprüfung und Umweltbericht

Bei der Aufstellung und auch bei der Änderung von Raumordnungsprogrammen muss eine Umweltprüfung von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsprogramms auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

geprüft werden, § 8 Abs. 1 ROG. Dazu sollen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter ermittelt und frühzeitig in einem Umweltbericht beschrieben werden. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl positive als auch negative Umweltauswirkungen. Auch werden im Umweltbericht Planungsalternativen betrachtet. Im Einzelnen muss der Umweltbericht die Angaben nach Anlage 1 ROG enthalten.

In bestimmten Ausnahmefällen kann von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Möglich ist dies bei nur geringfügigen Änderungen von Raumordnungsprogrammen, wenn bei einer überschlägigen Prüfung nach Maßgabe der Anlage 2 ROG, dem sogenannten Screening, festgestellt wurde, dass von der Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG.

Was genau im Rahmen der Umweltprüfung untersucht werden soll, wird im sogenannten Scoping ermittelt. Das Scoping dient dazu, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs- und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen, § 8 Abs. 1 S. 2 ROG. Festgelegt wird beispielsweise, ob bestehende Datengrundlagen zur Beurteilung ausreichend sind oder ob neue Erfassungen benötigt werden, in welchem Bereich und in welcher Intensität diese erfolgen sollen.

§ 8 Abs. 3 ROG sieht vor, dass bei der Umweltprüfung soweit möglich abgeschichtet werden soll. D.h. die Umweltprüfung für einen Raumordnungsprogramm soll sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen konzentrieren, wenn für das Plangebiet bereits für andere Pläne eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Zu beachten ist hier, dass der jeweilige Maßstab der Umweltprüfung zu berücksichtigen ist. Z.B. wurde bei der Änderung des LROP bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Da die RROP jedoch deutlich detaillierter sind, müssen hier in der Umweltprüfung weitere Aspekte betrachtet werden, die auf Landesebene noch keine Rolle gespielt haben.

## 3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnahme zur Anpassung des RROP

### 3.1 Wichtige Prüfpunkte<sup>3</sup>

- ✓ Planungsanlass: Werden neben der Anpassung an das geänderte LROP auch Ziele zu Flächenverbrauch, Biodiversität, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel thematisiert?
- ✓ Umweltbericht:
  - Umfasst der Umweltbericht alle Angaben nach Anlage 1 ROG?
  - Wurde das Untersuchungsgebiet richtig abgegrenzt, so dass alle betroffenen und/oder schutzwürdigen Bereiche einbezogen werden?
  - Sind die verwendeten Daten ausreichend zur Beurteilung der Umweltauswirkungen und sind die Daten noch aktuell?
  - Werden alle erheblich positiven und negativen Umweltauswirkungen bewertet?
  - Werden auch die von bestehenden Darstellungen, v.a. von Siedlungsflächen, Bodenabbauvorhaben und Infrastrukturplanungen, vollständig geprüft?
  - Ist die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands vollständig?
  - Ist die Bewertung von Umweltauswirkungen zutreffend?
  - Erfolgt eine umfassende Alternativenprüfung und wird diese nachvollziehbar dargestellt?
  - Wird ein Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen vorgesehen und ist dieses zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen geeignet?
- ✓ Stimmen die zeichnerischen Festlegungen von LROP und RROP überein bzw. sind Abweichungen mit der räumlichen Konkretisierung auf Ebene des RROP begründbar?
- ✓ Werden die Ziele des LROP beachtet? Für Details s. auch die Checkliste in Kapitel 4.
- ✓ Freiraumschutz: Sind Ergänzungen der diesbezüglichen Ziele und Grundsätze erforderlich? Z.B. Begrenzung der Freirauminanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß, Unzulässigkeit der Zerschneidung unzerschnittener Räume ab einer bestimmten Größe
- ✓ Landwirtschaft: Entstehen bei der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft durch Vorrangregelungen Konflikte mit dem Natur- und Gewässerschutz?
- ✓ Wald: Sind die zeichnerischen Darstellungen von Waldflächen vollständig? Werden in den textlichen Zielen ökologische Funktionen berücksichtigt und sind Ziele zum Erhalt und zur Förderung alt- und totholzreicher Bestände enthalten?
- ✓ Grundwasser- und Gewässerschutz: Werden in den Zielen alle Nutzungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung von Grundwasservorkommen oder Gewässern führen können, ausgeschlossen?
- ✓ Oberflächengewässer: Werden Ziele zum Freihalten der Gewässerkorridore formuliert? Gibt es eine Zielformulierung zur Umsetzung von Gewässerrandstreifen?
- ✓ Siedlungsflächen: Wird nachvollziehbar dargestellt, wie der Bedarf ermittelt wurde und ist der Bedarf tatsächlich gegeben? Sind Ziele zur flächensparenden, umweltverträglichen Siedlungsentwicklung enthalten?
- ✓ Verkehr: Werden Bedarfsplanmaßnahmen (Straßen, Schiene), die bei der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans keine Umweltprüfung unterzogen wurden, im RROP ohne Umweltprüfung übernommen?
- ✓ Werden Ziele im textlichen Teil strikt formuliert?

---

<sup>3</sup> Die Formulierung zahlreicher Prüfpunkte erfolgte in Anlehnung an die „Checkliste: Mitwirkung/Stellungnahme Neuaufstellung Regionalplan“ aus dem Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band III, Kapitel 4.6.6.

### 3.2 Tipps

- Alle Ablehnungen, Änderungs- oder Alternativvorschläge sollten begründet werden, um ihnen größtmögliches Gewicht zu verleihen.
- Hinweise auf Artvorkommen, die bei Umsetzung einer bestimmten Planung gefährdet würden, sollten möglichst präzise sein. Wenn möglich, sollte angegeben werden, wann und ggf. von wem die Art an welcher Stelle beobachtet wurde. Die möglichen Auswirkungen auf die Art sollten benannt und erläutert werden.
- Vorschläge zur Änderung zeichnerischer Festlegungen sollten zur besseren Nachvollziehbarkeit möglichst in einer Karte dargestellt werden. Sie können entweder direkt in den Entwurf der zeichnerischen Festlegung eingezeichnet werden oder in einer separaten Karte gleichen Maßstabs dargestellt werden. Eine kartographische Darstellung hilft, Missverständnisse zu vermeiden und ist meist präziser als eine schriftliche Beschreibung von Örtlichkeiten.

## 4 Checkliste Umsetzungsaufträge aus dem LROP

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
<b>1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume</b>		
<i>1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres</i>		
1.3, 03, 3-4	<p><b>Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorrangig binnendeichs festzulegen.</b></p> <p><b>Soweit in den RROP keine ausreichende Flächensicherung für die Kleigewinnung für den Küstenschutz binnendeichs erfolgen kann, sind Nutzungsmöglichkeiten entsprechender, geeigneter Vordeichsflächen zu prüfen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Sind die Vorranggebiete Kleigewinnung so gelegen, dass dadurch möglichst keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt werden?</li> <li>✓ Entsprechen die festgelegten Vorranggebiete dem tatsächlichen Bedarf und gibt es eine nachvollziehbare Bedarfsprognose?</li> <li>✓ Im Fall von Vordeichsflächen: Ist die Begründung für eine Kleigewinnung außendeichs nachvollziehbar?</li> </ul>
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur</b>		
<i>2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur</i>		
2.1, 10	<p><b>Für militärische Flug- und Übungsplätze, für die Lärmschutzverordnungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm erlassen worden sind, sind mindestens die Schutzzonen 1 und 2 in den RROP als Lärmbereiche festzulegen.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden die Schutzzonen 1 und 2 als Lärmbereiche festgelegt?</li> <li>✓ Gibt es weitere Bereiche, die in die Lärmbereiche einbezogen werden sollten?</li> </ul>
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung</b>		
<i>3.1 Entwicklung des landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen</i>		
3.1.1, 01, 2-3	<p>In den RROP sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaveränderungen beitragen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Liegt ein aktueller Landschaftsrahmenplan (LRP) vor, der Informationen zu klimaökologisch bedeutsamen Freiflächen enthält? Als klimaökologisch bedeutsame Freiflächen nennt die Begründung des LROP u.a.                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kaltluftschneisen im Umfeld von Siedlungsbereichen</li> </ul> </li> </ul>

<sup>4</sup> Ziele der Raumordnung wurden im Fettdruck übernommen, Grundsätze sind normal gedruckt.

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiflächen, denen aufgrund ihrer Vegetation und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO<sub>2</sub>-Senke zukommt. Dies sind v.a. Hoch- und Niedermoore, grundwasser-nahe Standorte, feuchte Grünlandstandorte und Wälder. U.u. fallen auch große Parkflächen, große Friedhöfe und Kleingartenkolonien darunter.</li> <li>- Retentionsräume für den Hochwasserschutz</li> <li>- Gebiete, die der regionalen und überregionalen Vernetzung von Lebensräumen dienen und dadurch Wanderungen klimasensibler Arten ermöglichen.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Werden diese Flächen im LRP dargestellt und wurden all diese Darstellungen in das RROP aufgenommen?</li> <li>✓ In welcher Form wurden klimaökologisch bedeutsame Freiflächen dargestellt (Vorrang-/Vorbehaltsgebiet)? Ist die jeweils gewählte Form geeignet?</li> </ul>
3.1.1, 03	Siedlungsnaher Freiräume sollen erhalten und in ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen gesichert und entwickelt werden. <b>Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnaher Freiräume in den RROP als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gibt es besonders wichtige siedlungsnaher Freiräume, die in ihrer Funktionsfähigkeit, z.B. als Naherholungsgebiete oder Kaltluftentstehungsgebiete/Luftaustauschbahnen, oder in ihrer räumlichen Ausdehnung gefährdet sind?</li> <li>✓ Werden diese Gebiete als Vorranggebiete Freiraumfunktion dargestellt?</li> </ul>
3.1.1, 06, 4-5	<b>Die Vorranggebiete Torferhaltung sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</b> Die Träger der Regionalplanung können darüber hinaus in den RROP weitere Vorranggebiete Torferhaltung festlegen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden alle Vorranggebiete Torferhaltung aus dem LROP übernommen?</li> <li>✓ Ist die räumliche Konkretisierung zutreffend?</li> <li>✓ Gibt es weitere Gebiete, die als Vorranggebiet Torferhaltung festgelegt werden sollten?</li> </ul>
3.1.2, 02, 3-4	<b>Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden alle in der Anlage 2 (zeichnerische Darstellung) des LROP dargestellten Vorranggebiete Biotopverbund berücksichtigt?</li> <li>✓ Ist die jeweils gewählte Kategorie, z.B. Vorranggebiet Freiraumfunktion oder Vorranggebiet Natur und Landschaft, für die jeweilige Fläche geeignet?</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
	<b>Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ist die räumliche Konkretisierung zutreffend?</li> <li>✓ Werden Flugrouten von Zugvögeln und Fledermäusen berücksichtigt, so dass keine Sperrriegel innerhalb wichtiger Flugrouten vorgesehen/errichtet werden?</li> </ul>
3.1.2, 04	In den RROP sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. <b>Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gibt es über die unter Abschnitt 3.1.2, Ziffer 02, Sätze 2-3 LROP fallenden Gebiete hinaus ergänzende Gebiete, die sich aus naturschutzfachlichen Konzepten ergeben (z.B. durch Weiterentwicklung der Kulisse des nationalen Naturerbes oder die Ausweisung neuer Schutzgebiete)?</li> <li>✓ Wurden diese Gebiete in das RROP aufgenommen?</li> <li>✓ Werden Korridore zur Vernetzung der Kerngebiete im RROP vorgesehen?</li> <li>✓ Werden genug Korridore vorgesehen und sind diese für betroffene Arten hinsichtlich ihrer Lage und Größe geeignet?</li> <li>✓ Sind bei der Auswahl der Korridore insbesondere Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan, dem Landeswaldprogramm, dem Bundesprogramm „Wiedervernetzung“ des Bundeamtes für Naturschutz und dem Wildkatzenwegeplan des BUND berücksichtigt worden?</li> </ul>
3.1.2, 08	Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,</li> <li>2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,</li> <li>3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,</li> <li>4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden die genannten Gebiete im RROP räumlich festgelegt und ist die räumliche Ausdehnung zutreffend?</li> <li>✓ Wurde das jeweils geeignete Instrument (Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet) gewählt?</li> <li>✓ Wurden die landesweit bedeutsamen Gebiete in den Darstellungen des RROP um Pufferflächen in Form von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft ergänzt?</li> <li>✓ Sind die Pufferflächen ausreichend bemessen und so gelegen, dass sie ihren Zweck erfüllen können?</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
	<p>5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz</p> <p><b>Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den RROP räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</b></p> <p>Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den RROP als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.</p> <p>Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den RROP um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.</p>	
3.1.3, 02, 5	<b>Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den RROP räumlich festzulegen.</b>	✓ Wurden alle Natura 2000-Gebiete in die zeichnerische Darstellung des RROP übernommen?
<i>3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung</i>		
3.2.2, 02, 1-2	<b>Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbaugesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</b>	✓ Erfolgt die räumlich nähere Festlegung im RROP so, dass im Rahmen der Vorgaben durch das LROP möglichst wenig für den Naturschutz wertvolle Flächen beeinträchtigt werden? Achtung: Laut Begründung zum LROP unterliegen die Vorranggebiete bei der Übernahme und räumlich näheren Festlegung im RROP keiner erneuten Abwägung. D.h. diese Gebiete müssen in jedem Fall ins RROP übernommen werden.
3.2.2, 03, 1-2	<b>Die in Anhang 3 bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregional Bedeutung haben,</b>	✓ Erfolgt die räumlich nähere Festlegung im RROP so, dass im Rahmen der Vorgaben durch das LROP möglichst wenig für den Naturschutz wertvolle Flächen beeinträchtigt werden?



Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
	sind Vorranggebiete Rohstoffsicherung. Sie sind in den RROP festzulegen.	In der Begründung zum LROP finden sich Lageskizzen der betroffenen Flächen.
3.2.2, 07	<b>Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den RROP auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden für die Festlegung weiterer Vorranggebiete Standorte vermieden, bei denen es zu erheblichen naturschutzfachlichen Konflikten kommen würde?</li> <li>✓ Entsprechen die vorgesehenen Gebiete dem Bedarf und wird der Bedarf nachvollziehbar dargestellt? Hinweis: Die Begründung des LROP sieht vor, dass langfristige Vorsorge auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten ist.</li> </ul>
3.2.2, 08, 1	In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den RROP neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wird der Landkreis oder der Teil eines Landkreises sehr stark von Rohstoffgewinnung beansprucht? Falls ja: Evtl. die Darstellung einzelner Gebiete als Vorranggebiete Rohstoffsicherung statt als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung fordern.</li> </ul>
3.2.2, 11, 1	<b>Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in RROP als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Sind die Anlagen so gelegen bzw. so geplant, dass sie möglichst nicht in ökologisch wertvolle Bereiche eingreifen?</li> </ul>
3.2.4, 09, 3-4	<b>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die RROP zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.</b> Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den RROP weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden alle im LROP genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen vollständig in das RROP übernommen?</li> <li>✓ Gibt es weitere Grundwasservorkommen, die für die Trinkwassergewinnung gesichert werden sollten?</li> </ul>
3.2.4, 10, 3	<b>In den RROP sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Sind die vorgesehenen Flächen geeignet?</li> <li>✓ Kommt es bei der Realisierung von Deichbaumaßnahmen zu Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, die bei anderer Lage nicht</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
		gegeben wären? Falls ja, ggf. Anpassung der Fläche im RROP fordern. ✓ Werden natürliche Retentionsräume berücksichtigt?
3.2.4, 12, 1	<b>In den RROP sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.</b>	✓ Wurden alle Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete Hochwasserschutz aufgenommen? Hinweis: Überschwemmungsgebiete können über den Niedersächsischen Umweltkartenserver unter „Hydrologie“ eingesehen werden: <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&amp;topic=Hydrologie&amp;bgLayer=Topographie-Grau&amp;X=5806742.87&amp;Y=565809.52&amp;zoom=3&amp;catalogNodes=">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&amp;topic=Hydrologie&amp;bgLayer=Topographie-Grau&amp;X=5806742.87&amp;Y=565809.52&amp;zoom=3&amp;catalogNodes=</a>
3.2.4, 12, 4	<b>Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den RROP als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.</b>	✓ Wurden Flächen als Rückhalteräume vorgesehen und sind die im RROP vorgesehenen Flächen als Rückhalteräume geeignet?
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale</b>		
<b>4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik</b>		
4.1.1, 03, 3-4	<b>In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für die Ansiedlung der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen. Sie sind in den RROP als Vorranggebiete festzuhalten.</b>	Hinweis: Die Logistikregionen sind in Abschnitt 4.1.1, Ziffer 03, des LROP genannt. ✓ Entsprechen Anzahl und Umfang der Vorranggebiete dem Bedarf? ✓ Wurde die Lage der Vorranggebiete so gewählt, dass keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen in Anspruch genommen oder anderweitig beeinträchtigt werden? ✓ Gibt es Alternativen bzw. würden diese betrachtet? ✓ Ist die Lage der Vorranggebiete so gewählt, dass von den Gebieten keine übermäßigen Lärmbeeinträchtigungen für ggf. umliegende Wohngebiete ausgehen? ✓ Ist die nötige verkehrliche Anbindung dieser Bereiche gegeben bzw. möglichst umweltverträglich realisierbar?
4.1.2, 05, 3	<b>In den RROP sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsge-rechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs</b>	✓ Wurden in den Textteil des RROP Regelungen zur Entwicklung des ÖPNV aufgenommen?

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
	<b>zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienegebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wird eine dem Bedarf entsprechende Weiterentwicklung vorgesehen?</li> <li>✓ Werden Regelungen getroffen, wie Bus- und Bahnverbindungen aufeinander abgestimmt werden sollen? Sind diese ausreichend?</li> <li>✓ Sind an Schienenwegen ggf. zusätzliche Haltepunkte erforderlich?</li> <li>✓ Wurde die Reaktivierung von Bahnstrecken geprüft bzw. besteht hierfür ein Bedarf?</li> </ul>
4.1.3, 02, 2	<b>Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROP als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wird der Verlauf der Vorranggebiete so gewählt, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden?</li> <li>✓ Gibt es ggf. Alternativen?</li> <li>✓ Wird die Durchschneidung von Schutzgebieten und wertvollen Biotopen/Habitaten vermieden?</li> <li>✓ Werden Auswirkungen im Umweltbericht zutreffend thematisiert?</li> </ul>
4.1.3, 03	<b>Die in der Anlage 2 [zeichnerische Darstellung] festgelegten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen sind in die RROP zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.</b> Soweit sich durch die Linienbestimmung abweichende Trassenführungen oder –querschnitte ergeben, sind diese bei der räumlich näheren Festlegung in den RROP zu berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Werden durch die im LROP dargestellten Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen Schutzgebiete oder andere wertvolle Flächen durchschnitten? Falls ja, fordern, dass die Trasse im RROP räumlich soweit wie möglich aus empfindlichen Bereichen herausgehalten wird und dies mit konkreten Vorschlägen unterlegen. Ggf. ablehnen des Projektes.</li> </ul>
4.1.5, 03, 6	<b>Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den RROP zu sichern und räumlich festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Sind für den Naturschutz wertvolle Bereiche betroffen?</li> <li>✓ Gehen weitere Beeinträchtigungen von den Landeplätzen aus, z.B. auf Flugrouten von Vögeln oder Auswirkungen auf Siedlungen, die bei einer anderen Lage des Landeplatzes nicht beeinträchtigt würden?</li> </ul>
<b>4.2 Energie</b>		
4.2, 03, 2	<b>Diese Vorranggebiete [Vorranggebiete Großkraftwerke nach Abschnitt 4.2, Ziffer 03, Satz 1 LROP] sind in den RROP räumlich näher festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ist die räumliche Konkretisierung so ausgestaltet, dass keine für den Naturschutz wertvollen Flächen in Anspruch genommen werden?</li> <li>✓ Gehen von möglichen Kraftwerken Emissionen aus, die für Mensch und Umwelt schädlich sind?</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
		<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Werden durch die räumliche Konkretisierung Konflikte mit ggf. angrenzenden Siedlungsbereichen vermieden?</li> <li>✓ Werden im Umweltbericht mögliche Emissionen und die davon ausgehenden Auswirkungen für Mensch und Umwelt benannt und daraus die richtigen Schlussfolgerungen gezogen?</li> <li>✓ Falls das Vorranggebiet mit dem Umwelt- und Naturschutz unvereinbar ist, ggf. das Vorranggebiet ablehnen.</li> </ul>
4.2, 04, 1-2	<b>Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung von Repowering-Möglichkeiten in den RROP als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung mindestens folgende Leistungen ermöglichen: [Auf-listung der Megawatt-Leistungen für bestimmte Landkreise]</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gibt es Gründe, die gegen die Darstellung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes sprechen?</li> <li>✓ Sind z.B. Vorkommen (Horststandorte, wichtige Nahrungshabitate, Flugrouten) von windkraftsensiblen Vogelarten bekannt, die beeinträchtigt würden?</li> </ul> <p>Falls ja: Problematik aufzeigen und ggf. Alternativvorschlag für geeignete Flächen machen.</p>
4.2, 04, 5	In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden Höhenbegrenzungen festgelegt? Ist dies sinnvoll?</li> <li>✓ Falls keine Begrenzungen festgelegt wurden: Gibt es gewichtige Gründe, die doch für eine Höhenbegrenzung sprechen? Die Begründung des LROP nennt als Gründe solche des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit. Wenn ja: Gründe benennen und darlegen, inwiefern sich Höhenbegrenzungen positiv auswirken würden.</li> </ul>
4.2, 04, 6	Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den RROP	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Gibt es Gründe, die gegen die Darstellung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes Windenergie ausschließlich für Repowering-Maßnahmen sprechen?</li> <li>✓ Gibt es Gründe, die gegen die Darstellung eines Vorrang- oder Eignungsgebietes an einer bestimmten Stelle sprechen?</li> <li>✓ Sind z.B. Vorkommen (Horststandorte, wichtige Nahrungshabitate, Flugrouten) von windkraftsensiblen Vogelarten bekannt, die beeinträchtigt würden?</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
	geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.	Falls ja: Problematik aufzeigen und ggf. Alternativvorschlag für geeignete Flächen machen.
4.2, 07, 19	<b>Die in Satz 5 genannten sowie die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die RROP zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Wurden die im zeichnerischen Teil des LROP dargestellten Vorranggebiete Leitungstrassen so in das RROP übernommen, dass empfindliche Gebiete möglichst wenig betroffen sind?</li> <li>✓ Werden durch die geplanten Trassenverläufe Schutzgebiete oder andere für den Naturschutz wertvolle Bereiche durchschnitten?</li> <li>✓ Welche weiteren Beeinträchtigungen sind aufgrund des geplanten Trassenverlaufs zu erwarten?</li> <li>✓ Werden alle möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht betrachtet?</li> </ul>
4.2, 07, 20	<b>Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den RROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festzulegen.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Werden durch die geplanten Trassenverläufe Schutzgebiete oder andere für den Naturschutz wertvolle Bereiche durchschnitten?</li> <li>✓ Welche weiteren Beeinträchtigungen sind aufgrund des geplanten Trassenverlaufs zu erwarten?</li> <li>✓ Werden alle möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht betrachtet?</li> <li>✓ Wie ließen sich Beeinträchtigungen vermeiden? Ggf. anderen Trassenverlauf vorschlagen und Vorschlag begründen.</li> </ul>
4.2, 12, 1-2	<b>Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den RROP festzulegen.</b> Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und –erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Sind von den geplanten Trassenverläufen/Standorten/Flächen Schutzgebiete oder andere für den Naturschutz wertvolle Bereiche betroffen?</li> <li>✓ Welche weiteren Beeinträchtigungen insbesondere auf die Gesundheit der Bevölkerung und das Landschaftsbild und Landschaftserleben sind zu erwarten?</li> <li>✓ Werden alle möglichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht betrachtet?</li> <li>✓ Wie ließen sich Beeinträchtigungen vermeiden? Ggf. anderen Trassenverlauf/Standort/Fläche vorschlagen und Vorschlag begründen.</li> </ul>

Abschnitt, Ziffer, Satz im LROP	Auftrag aus LROP an RROP <sup>4</sup>	Mögliche Prüfpunkte für die Stellungnahme zum RROP
4.2, 13	<p>Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. <b>Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte Erstellen und in die RROP integrieren.</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Liegen regionale Energiekonzepte vor?</li> <li>✓ Wurden die Inhalte in das RROP integriert?</li> <li>✓ Kann den in das RROP aufgenommenen Inhalten zugestimmt werden?</li> </ul>